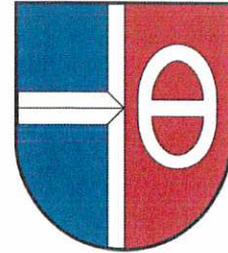


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 22.03.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 3 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : fibernet.rn (792.400)
Begriff: Verbandssatzung, 4. Änderung
Vorberatung

Tagesordnungspunkt:

5

Sachverhalt:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gemäß § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020, die 3. Änderung erfolgte am 19.07.2021.

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs (§ 2 Absatz 1) ziehen eine erneute, nun 4. Änderung der Verbandssatzung, nach sich.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung unter § 2 Absatz 1 geregelt. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Die Aufgaben des Zweckverbandes **umfassen bisher nicht** das Angebot oder die Ausschreibung (Unterstützung von Ausschreibungen) von **IT-Dienstleistungsangeboten** in Zusammenhang mit der errichteten Infrastruktur.

Der Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis ist u.a. zuständig für Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Beratung, Betreuung, Betrieb und Service im Bereich Informationstechnik (IT) für den Rhein-Neckar-Kreis. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wurden diese Aufgaben in die Satzung des Eigenbetriebs mit aufgenommen und am 20.10.2021 durch den Kreistag beschlossen. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen die beschriebenen Leistungen für Beteiligungen des Rhein-Neckar-Kreises (hierzu zählt auch der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar) erbringen.

Damit der Zweckverband diese Leistungen in Anspruch nehmen kann ist es erforderlich, dass zwischen dem Eigenbetrieb (für den Rhein-Neckar-Kreis) und dem jeweiligen Vertragspartner (entweder dem Zweckverband selbst oder den Gemeinden als Verbandsmitglieder) ein kooperatives Konzept vereinbart wird, aufgrund dessen die Vertragspartner einen Beitrag im Rahmen der gemeinsamen Wahrnehmung von im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgaben übernehmen. Derartige Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wurden bereits abgeschlossen bzw. sind in Vorbereitung.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Tätigwerden des Zweckverbandes zu schaffen **ist vorab der Aufgabenbereich des Zweckverbandes in der Verbandssatzung zu ergänzen bzw. zu erweitern**. Diese Erweiterung zieht eine geringfügige Änderung der Verbandssatzung nach sich.

Folgender Passus soll als weitere Aufgabe des Zweckverbandes unter § 2 Absatz 1 mit in die Satzung aufgenommen werden:

„Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder“.

Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die 4. Änderung der Verbandssatzung vorberaten und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Aufgabenbereich des Zweckverbandes zu erweitern und mit der 4. Änderung der Verbandssatzung darzustellen.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 18.07.2022 beschlossen werden. Der Entwurf der Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde Malsch in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Als Anlage sind beigelegt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Entwurf)

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 07.03.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 07.03.2022
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch fibernet.rn		Datum: 28.02.2022
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 07.03.2022

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... 2022 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 (Aufgaben des Zweckverbandes) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zudem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den2022

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.